



Genehmigungsbescheid

vom 09. Mai 2019

AZ.: 52.03.02.0004/17/8.17-Km

Änderung der Abfallbehandlungsanlage
auf dem Standort Gierlichsstraße 28, 53840 Troisdorf
der Firma AKS Verwertungspark Troisdorf GmbH & Co. KG
Gierlichsstraße 28, 53840 Troisdorf



Köln, den 09.05.2019

Genehmigung

für die

**wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung
und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**

der Firma AKS Verwertungspark Troisdorf GmbH & Co. KG

auf dem Standort Gierlichsstraße 28, 53840 Troisdorf

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor	9
II. Antragsunterlagen	11
III. Nebenbestimmungen.....	12
Bedingungen	12
Auflagen	12
Allgemeines.....	12
Bauordnung.....	14
Brandschutz	14
Immissionsschutz	14
Abfallwirtschaft	17
Bodenschutz.....	18
Wasserwirtschaft.....	18
Indirekteinleitergenehmigung	18
Natur- und Landschaftsschutz.....	21
IV. Hinweise	21
V. Begründung	24
1. Sachverhaltsdarstellung:	24
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	25
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	28
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.....	28
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	32
3.3 Zusammenfassung	40
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW	40
VI. Kostenentscheidung	40
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	41
Anlagen	42

Abkürzungsverzeichnis

2. SprengV Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3544 / FNA 7134-2-2) *
4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3) *
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2016 - vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.255) *
- BauGB Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) *
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14) *

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9) *
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 22.07.1992 (ABl. L 206 v. 22.07.1992 S. 7) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896 / FNA 2129-56-5) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und der Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *

TRBA 214	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen vom 03.07.2018 (GMBI 2018 S. 574 Nr. 30) *
TRGS 554	Technische Regel für Gefahrstoffe, Abgase von Dieselmotoren vom 18.03.2019 (GMBI 2019 S. 88-104 Nr. 6) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von §§ 16 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

Firma AKS Verwertungspark Troisdorf GmbH & Co. KG
Gierlichsstraße 28, 53840 Troisdorf

auf ihren Antrag vom 28.12.2016, in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.04.2019

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

auf dem Standort Gierlichsstraße 28, 53840 Troisdorf, Gemarkung Sieglar, Flur 19, Flurstücke 419, 427 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- (1) die Erweiterung der Betriebsfläche 2. BA (2. Bauabschnitt) für die Errichtung und den Betrieb von Technikraum, weiteren Lagerboxen und die Behandlung und die Lagerung von mineralischen Stoffen und Holzabfällen im Außenbereich,
- (2) den Betrieb einer mobilen Siebanlage für die Behandlung von mineralischen Abfällen im Außenbereich und in den Hallen 1, 2 und 3,
- (3) den Betrieb eines mobilen Zerkleinerers für die Behandlung von Holzabfällen im Außenbereich und die Behandlung von Gewerbeabfällen in den Hallen 1, 2 und 3,
- (4) den Betrieb einer mobilen Sortieranlage für die Sortierung von Gewerbeabfällen,
- (5) die Erhöhung der Tagesdurchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 160 t/d auf 400 t/d,
- (6) die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 1.025 t um 800 t nicht gefährliche Abfälle und 25 t gefährliche Abfälle auf insgesamt 1.850 t,
- (7) die Ergänzung des Abfallartenkataloges um die Abfallschlüssel (ASN) 16 06 02*, 17 05 06, 17 06 03*, 17 06 05*, 17 09 03*, 18 01 04, 19 09 04, 19 09 99, 19 12 04, 19 12 05, 19 12 07, 19 12 08, 20 01 10, 20 01 36, 20 01 38, 20 01 40, 20 01 99, 20 03 99,
- (8) den Verzicht auf die Nebenbestimmung 8.1 und 8.2 des Genehmigungsbescheides vom 07.08.2014,

- (9) die Änderung der Lager- und Durchsatzmengen der einzelnen Abfallschlüssel,
- (10) den Verzicht auf die Nebenbestimmung 5.1 - Hofentwässerung - des Genehmigungsbescheides vom 07.08.2014. Beantragt wird der Anschluss des Niederschlagswassers aus den Rangier- und Verkehrsflächen an den Regenwasserkanal,
- (11) den Verzicht auf die Errichtung und auf den Betrieb der mit Bescheid vom 07.08.2014 genehmigten Ballenpresse. Stattdessen werden in der Halle Metalle zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt und zum Abtransport bereitgestellt.

Über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird nicht entschieden, da aufgrund der zeitnahen Erteilung des endgültigen Genehmigungsbescheides kein Sachbescheidungsinteresse mehr besteht.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 64 BauO NRW,
- die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der Baugrenzen,
- die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG.

Die Erteilung der Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser in den Abwasserkanal des Abwasserbetriebes Troisdorf nach § 58 WHG erfolgt widerruflich und befristet bis zum 02.10.2038.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Abfallbehandlungsanlage folgende Betriebseinheiten und Kapazitäten:

(BE 100) Eingangsbereich, Annahmekontrolle und Dokumentation

(BE 200) Behandlungskapazität von:

nicht gefährlichen Abfällen	400 t/d
gefährlichen Abfällen	2 t/d

(BE 300) Lagerkapazität von:

nicht gefährlichen Abfällen	1.800 t
gefährlichen Abfällen	weniger als 50 t

(BE 400) Betriebstankstelle, Waschplatz

Die bereits genehmigte Gesamtdurchsatzkapazität von 130.000 t/a bleibt unverändert.
Die Gesamtlagerkapazität wird von 1.025 t auf 1.850 t erhöht.

Die Betriebszeiten sind an Werktagen auf den Zeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr begrenzt.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4
8.12.1.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma AKS Verwertungspark Troisdorf GmbH & Co. KG gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, vor Inbetriebnahme eine Sicherheit in Höhe von

131.000,00 €

(in Worten: einhunderteinunddreißigtausend Euro)

leistet. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

2. Spätestens bei Baubeginn ist gemäß § 16 BauO NRW durch Vorlage einer Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit nachzuweisen, dass das Grundstück für die Bebauung geeignet ist. Ohne die Vorlage darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
3. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Ausgangszustandsbericht zugestimmt wurde.

Auflagen

Allgemeines

4. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5. Der Baubeginn der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen.
6. Die Inbetriebnahme der errichteten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigte Anlage in Betrieb genommen wird.
7. Die mit der Bauleitung beauftragte Person und die mit der Überwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen sowie die Anschriften der v. g. Personen sind der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides schriftlich zu benennen bzw. mitzuteilen.
8. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:
Arbeitsstättennummer 9995648, Dezernat 52
zu übermitteln.
Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
9. Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/ oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind der zuständigen Überwachungsbehörde nach Auflage 8 zu übermitteln.

10. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile, welche sich auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirkt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile gemäß Herstellerangaben zu warten. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass eine systematische Wartungsplanung durchgeführt wird. Der jeweils aktuelle Stand der Wartungsplanung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bauordnung

11. Der Baubeginn ist gemäß § 74 Abs. 9 BauO NRW mindestens 1 Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf schriftlich anzuzeigen. Gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW sind neben dem Bauleiter die mit der Kontrolle der Ausführung der bautechnischen Nachweise beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.
12. Die abschließende Fertigstellung ist gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW mindestens 1 Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf anzuzeigen. Mit der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Kontrolle der Ausführung der tragenden Konstruktion der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf vorzulegen.
13. Der Prüfbericht Nr. 1 des Prüfindgenieurs Dipl.- Ing. Wilfried Hackenbroch, Prüfnummer H 0179/2018, vom 01.10.2018 ist Bestandteil der Genehmigung und ist zu beachten.

Brandschutz

14. Sowohl die 1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 31.10.2012 (Stand 06.12.2017), als auch das Brandschutzkonzept (Stand 06.12.2017) des Brandschutzsachverständigen Michael Raftellis sind Bestandteil der Genehmigung. Alle in den Brandschutzkonzepten aufgeführten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und dauerhaft einzuhalten.

Immissionsschutz

15. Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschemissionen der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen fol-

gende Immissionswerte, -gemessen jeweils 0,5 m außerhalb von der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989-, an dem nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionswert (tags) in dB(A)
IO 1: Rodderstraße 67	44
IO 6: Gierlichsstraße 2	64

Diese Werte sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

16. Nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Einhaltung des in Nebenbestimmung 15 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
17. Die Tore der Metallhalle sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Das Öffnen der Tore, zum Beispiel für Ein-/ Ausfahrtvorgänge, ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
18. Für die Altholzzerkleinerung im Freien dürfen nur sogenannte Langsamläufer mit einer Wellendrehzahl kleiner 100 Umdrehungen pro Minute verwendet werden.

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist durch Vorlage des technischen Datenblattes der Einsatz eines Langsamläufers nachzuweisen.

19. Staubbefreiungen sind durch technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dies beinhaltet unter anderem:
- Die im Genehmigungsantrag beschriebenen Befeuchtungseinrichtungen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig zu errichten.
 - Der Betrieb der Behandlungsaggregate (Zerkleinerer, Siebanlage, Sortieranlage) ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hallen nur bei gleichzeitigem Betrieb der Befeuchtungseinrichtungen zulässig.
 - Für den Fall, dass die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen Staubemissionen witterungsbedingt oder aus anderen Gründen nicht von dem erzeugten Sprühnebel der Befeuchtungseinrichtungen erfasst und niedergeschlagen werden können, ist der Betrieb des jeweiligen staubemittierenden Anlagenteils unverzüglich einzustellen. Dies gilt auch bei Ausfall von Befeuchtungseinrichtungen.
 - Abfälle sind vor bzw. während der Umschlagvorgänge je nach Bedarf und Restfeuchte zu befeuchten, um Staubemissionen zu minimieren.
 - Im Rahmen der Ver- und Entladung sowie bei Aufgabe und Abwurf der Abfälle sind die Fall- und Abkipphöhen zu minimieren.
 - Bei Materialien, die zu Staubemissionen neigen, ist sicherzustellen, dass die Lagerhalden ständig eine ausreichende Oberflächenfeuchte aufweisen, die den Windabtrag von Stäuben verhindern. Alternativ können auch andere Staubminderungsmaßnahmen (z.B. Abdeckung der Oberfläche) zum Einsatz kommen.
 - Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind alle befestigten Flächen bedarfsgerecht mit aufnehmenden Kehrräumen so zu reinigen, dass sichtbare Staubemissionen von diesen Flächen nicht auftreten können.
 - Um Materialverwehungen zu minimieren, darf die Höhe der Lagerhalden nicht die Höhe der Wände der Schüttboxen überschreiten, in der das Material gelagert wird.

- Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände ist auf maximal 10 km/ h zu begrenzen.
20. Die Abfälle sind so zu lagern und umzuschlagen, dass Geruchsemissionen minimiert werden, z. B. durch geschlossene Lagerung bei geruchsintensiven Abfallchargen.
21. Folgende Abfallschlüssel sind in luftdicht abgedeckten Container zu lagern und für den Transport bereit zu stellen:

ASN	Abfallbezeichnung
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (kein Hausmüll)
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Abfallwirtschaft

22. Es dürfen nur die in Anlage 2 im Abfallpositivkatalog aufgeführten Abfälle angenommen werden.
23. Die maximal zulässigen Lager-, Durchsatz- und Behandlungsmengen ergeben sich aus den Antragsunterlagen Kapitel 5.2 (Technische Daten-Einsatzseite/ Produktseite) i.V.m Kapitel 3.3.1 (Art und Menge der Einsatzstoffe). Diese dürfen nicht überschritten werden.

Bodenschutz

24. Die Erdbauarbeiten sind durch einen sachverständigen Gutachter zu begleiten und zu untersuchen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde (Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises) zuzuleiten.
25. Die zugestimmte Fassung des Ausgangszustandsberichtes ist zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Wasserwirtschaft

26. Auf den Rangierflächen darf keine Behandlung und Lagerung von Abfällen stattfinden.
27. Fahrzeugbewegungen mit den Arbeitsmaschinen (bspw. Radlader, Bagger) dürfen bei den Verlade- und Beschickungsvorgängen nicht auf den am Regenwasserkanal angeschlossenen Rangier- und Verkehrsflächen stattfinden, sondern haben ausschließlich auf den abflusslosen bzw. am Schmutzwasserkanal angeschlossenen Flächen zu erfolgen.
28. Der Ablauf der Abscheideranlage ist der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.

Indirekteinleitergenehmigung

29. Die Indirekteinleitergenehmigung ist bis zum 02.10.2038 befristet.
30. Die Genehmigung befugt zum Einleiten von Abwasser des 2. Bauabschnitts in den Schmutzwasserkanal in einer durch die Staukanäle gedrosselten Höchstmenge von 3,8 l/s und ca. 3,4 m³/h.

Anforderungen gemäß Anhang 27 „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung“ der AbwV

31. Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung am Kontrollschacht mit Messstelle SW 1 (Probenahmestelle)

	Stichprobe mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden- Mischprobe mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	–
Arsen	–	0,1
Blei	–	0,5
Cadmium	–	0,2
Chrom, gesamt	–	0,5
Chrom VI	0,1	–
Kupfer	–	0,5
Nickel	–	1
Quecksilber	–	0,05
Zink	–	2
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	–
Sulfid, leicht freisetzbar	1	–
Chlor, freies	0,5	–
Benzol und Derivate	–	1
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	–

32. Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationsstes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{Ei} = 2$,

Giftigkeit gegenüber Daphnien $G_D = 4$ und

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $G_L = 4$.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des G_{Ei} -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zu dosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

- Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend erreicht.

33. Auf die unter Nebenbestimmungen 31 und 32 aufgeführten Anforderungen kann verzichtet werden, wenn die Antragstellerin dies durch Untersuchungen nachweist. Nach Inbetriebnahme des beantragten Bauabschnittes ist dies über einen Zeitraum von einem Jahr im Regenwetterfall durch sechsmaliges Bestimmen der oben genannten Parameter zu belegen. Die Untersuchungen sind der zuständigen Wasserbehörde vier Wochen nach den jeweiligen Probenahmen vorzulegen. Die Untersuchungen sind nach den Regelungen der Anlage I zu § 4 Abs. 1 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Die Untersuchungen (einschließlich der Probenahme) sind durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf eigene Kosten von einer von der Antragstellerin zu beauftragenden, geeigneten Stelle vornehmen zu lassen.

Allgemein

34. Es ist sicherzustellen, dass im Brand-/ Störfall kein belastetes Löschwasser/ Abwasser in die vorhandene Niederschlagswasserkanalisation gelangt.
35. Grundsätzlich sind Ölbindemittel in ausreichender Menge zu bevorraten, die im Bedarfsfall einzusetzen und nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen sind.
36. Das Unterbrechen der Abwassereinleitung vom Grundstück in die öffentliche Kanalisation muss jederzeit möglich sein.
37. Die Antragstellerin hat für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller der Einleitung dienenden Benutzungsanlagen zu sorgen; hierzu gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen um Störungen im Betrieb der Anlagen und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zu einer Beeinflussung des eingeleiteten Abwassers führen, oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden.
38. Alle Betriebsstörungen oder sonstigen Vorkommnisse, die negative Auswirkungen auf die Abwasserbehandlung in der Kläranlage haben, sind der zuständigen Wasserbehörde und dem Abwasserbetrieb Troisdorf notfalls fernmündlich vorab anzuzeigen.

39. In der Mitteilung einer Betriebsstörung sind Art, Umfang, Ursache und voraussichtliche Dauer des Ereignisses anzugeben. Des Weiteren sind die getroffenen bzw. noch einzuleitenden Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens sowie zur Vermeidung gleichgelagerter Fälle in der Zukunft anzuführen.
40. Die Einleitungsstelle für das Abwasser in die städtische Kanalisation ist zu überwachen und in einem guten, betriebssicheren Zustand zu erhalten.

Natur- und Landschaftsschutz

41. Der Amphibienschutzzaun entlang des Betriebsgeländes, der das Einwandern geschützter Arten, insbesondere der Zauneidechse, verhindern soll, ist mindestens bis zum Ende der Bauzeit durch entsprechende Kontrollen in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten.
42. Sofern die Notwendigkeit besteht, Bodenmengen von dem im Norden und Nordwesten lagernden Erdhügel abzutragen, ist dort im Vorfeld das Abfangen vorkommender Zauneidechsen rechtzeitig vor dem Baubeginn sicher zu stellen.
43. Sollten Zauneidechsen auf dem Betriebsgelände gefangen und umgesiedelt werden müssen, ist vorab mit den zuständigen Behörden (Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und Obere Natur- und Landschaftsschutzbehörde der Bezirksregierung Köln) ein entsprechendes Umsiedlungskonzept abzustimmen. Der langfristige Erfolg einer möglichen Umsiedlung ist durch geeignete Maßnahmen gemäß dem Leitfaden des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ zu gewährleisten.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage:
 - zuständige Natur- und Landschaftsschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51,
 - zuständige Genehmigungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,

- zuständige Bodenschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht.
 3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (UWSchadAnzVO) ist zu beachten.
 4. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.
 5. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist ein Betreiberwechsel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 6. Die unter Nebenbestimmung 2 geforderte Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit erhalten Sie über das Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadt Troisdorf (kampfmittel@troisdorf.de). Einen Vordruck für eine Kampfmittelanfrage und weitere Informationen sind im Internet unter [www.troisdorf.de/RATHAUS/Bürgerservice/Dienstleistungen A-Z bzw. Formulare A-Z](http://www.troisdorf.de/RATHAUS/Bürgerservice/Dienstleistungen-A-Z-bzw-Formulare-A-Z) unter dem Stichwort Kampfmittel hinterlegt.
 7. Die Gebühren für Bauzustandsbesichtigungen sowie für Termine der Bauüberwachung sind in der Genehmigungsgebühr nicht enthalten. Sie werden separat erhoben.
 8. Die Bauherr*in darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Behörde (Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises) kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

9. Die Bauherr*in ist nach § 11 Abs. 3 BauO verpflichtet, das in Anlage 3 beigefügte Baustellenschild zu ergänzen und dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
10. Die haustechnischen Anlagen sind nicht Gegenstand der Baugenehmigung, sondern sind nach § 63 BauO NRW vom Genehmigungsverfahren freigestellt. Informationen über die Verfahrensvorschriften sind in dem in Anlage 4 beigefügtem Merkblatt „Hinweise zur Baugenehmigung“ enthalten.
11. Weitere Informationen können den in Anlage 5 beigefügten Merkblättern „Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung“ und „Abfallentsorgung bei Baumaßnahmen“ entnommen werden.
12. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG bzw. § 3 BetrSichV ist vor Inbetriebnahme aller Anlagen zu erstellen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen
 - die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,zu berücksichtigen. Dabei sind auch Gefährdungen bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 – Abfallbehandlungsanlagen) sowie Gefährdungen bei Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen Abgase von Dieselmotoren in der Luft an Arbeitsplätzen auftreten können (Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren) zu beurteilen.
13. Es wird empfohlen eine Langzeitlösung für das Verhindern des Zutritts der Zauneidechsen, als eine streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-RL, auf das Betriebsgelände zu etablieren.
14. Im Rahmen der Baumaßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 und 11 KrWG als Abfall zu betrachten.
15. Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG sind erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, die im Vergleich zum Ausgangszustand des Ausgangszustandsberichtes verursacht

wurden, durch den Betreiber, nach Einstellung des Betriebs der Anlage, soweit es verhältnismäßig ist Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

16. Die Anforderungen der aktuellen Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR (Entwässerungssatzung) sind einzuhalten.
17. Sollte nach Ablauf dieser Indirekteinleitergenehmigung weiterhin eine Abwassereinleitung geplant sein, ist ein Neuantrag zu stellen. Dieser Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Genehmigung, bei der zuständigen Wasserbehörde eingereicht werden.
18. Den Vertretern der zuständigen Behörden (Bezirksregierung Köln und Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Indirekteinleitung zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
19. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Entfall der Schutzabstände (K-Faktor 22) der Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH und der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen die immissionsschutzrechtlichen Regeln einzuhalten sind.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma AKS Verwertungspark Troisdorf GmbH & Co. KG, im Weiteren Antragstellerin genannt, beantragte am 28.12.2016 gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Standort Gierlichsstraße 28 in 53840 Troisdorf sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.

Über den Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde nicht entschieden, da aufgrund der zeitnahen Erteilung des endgültigen Genehmigungsbescheides kein Sachbescheidungsinteresse mehr bestand.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden ursprünglich mit dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 07.08.2014 (Az. 52.0011/13/8.17-e) genehmigt.

Zum Umfang des beantragten Vorhabens wird auf den Tenor dieses Bescheides verwiesen.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war. Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 28.12.2018 vor.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Nach Abschluss aller Maßnahmen ist die Gesamtanlage den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- a. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,

(Nr. 8.11.2.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- b. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

(Nr. 8.11.2.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

- c. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummern 8.11.2.3 erfasst, von 10 t oder mehr je Tag,

(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- d. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,

(Nr. 8.12.1.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- e. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr,

(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

Anlagen der Nr. 8.11.2.3 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Es wurde beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Die bereits genehmigte Gesamtdurchsatzkapazität von 130.000 t/a bleibt unverändert. Die beantragten Änderungen betreffen im Wesentlichen die Erweiterung von Betriebsflächen sowie den Betrieb eines Zerkleinerers, einer Siebmaschine und einer mobilen Sortieranlage. Durch die beantragte höherwertige Aufbereitung der Abfallstoffe steigt der Anteil der stofflichen Verwertung und der Anteil der energetischen Verwertung bzw. der Anteil der Beseitigung sinkt. Der Anlagenbetreiber ergreift technische und organisatorische Maßnahmen um zu befürchtende Emissionen zu mindern.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Deshalb wurde die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG unter Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Anlagen der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, da es sich bei der Entsorgungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung, die in Nebenbestimmung 10 festgelegt wurden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Die beantragte Anlagenart ist nicht im Anhang des UVPG aufgeführt, von daher findet das UVPG in diesem Verfahren keine Anwendung.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- der Bürgermeister der Stadt Troisdorf,
 - Bauordnungsamt
 - Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst, Brandschutzdienststelle
- der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises,
 - Amt für Umwelt- und Naturschutz
- die Bezirksregierung Köln,

- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz),
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft),
- Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz)

- der Abwasserbetrieb Troisdorf.

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wurde eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, festgelegt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zur Errichtung und einem weiteren Jahr bis zur Inbetriebnahme festgesetzt. Die Fristen sind angemessen um die zur Umsetzung erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummern Nr. 8.11.2.3 der 4. BImSchV des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der IE-Richtlinie. Für diese Art von Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

3.1.3 Schallschutz

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten.

Zur Beurteilung der durch den geplanten Anlagenbetrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Lärmimmissionen wurde den Genehmigungsunterlagen eine Schallimmissionsprognose, Stand 29.04.2019- Projektnummer 16 01 114/04 - der Firma Kramer Schalltechnik GmbH beigefügt. In dem Gutachten wurden die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die maßgeblichen Immissionsorte untersucht. Gemäß der TA Lärm wurden hierbei die gesamten mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Schallemissionen einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs sowie die daraus resultierenden anteiligen Schallimmissionen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung prognostiziert.

Vergleich Beurteilungspegel – Immissionsrichtwerte (Tag 06:00 - 22:00 Uhr)

Immissionsort	Beurteilungspegel Gesamtanlage tags in dB(A)	Immissions- richtwert tags in dB(A)	Unterschreitung der Immissions- werte in dB(A)
IO 1: Rodderstraße 67	42	50	8
IO 2: Gierlichsstraße 26	48	70	22
IO 3: Gierlichsstraße 24	55	70	15
IO 4: Gierlichsstraße 22	49	70	21
IO 5: Gierlichsstraße 18	58	70	12
IO 6: Gierlichsstraße 2	60	70	10

Das schalltechnische Gutachten prognostiziert für das beantragte Vorhaben, dass durch den Betrieb der Gesamtanlage, einschließlich der Vorbelastung durch weitere Betriebe, die Immissionsrichtwerte an den oben genannten Immissionsorten eingehalten werden.

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die Bestimmung der Vorbelastung nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm konnte somit entfallen.

Eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage wurde in der Nebenbestimmung 16 gefordert. Die Immissionsorte IO 2 bis IO 5 konnten hiervon ausgenom-

men werden, da diese Immissionsorte die Richtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschritten und somit gemäß Nr. 2.2. der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen.

Im östlichen Bereich der Betriebsfläche grenzt eine unbebaute Fläche mit dem Schutzanspruch eines GI 2e-Gebietes an das Anlagengrundstück an. Aus dem Bebauungsplan T 175, Blatt 4a, 2. Änderung und Erweiterung vom 22.12.2018, geht hervor, dass das als GI 2e festgesetzte Baugebiet innerhalb der Schutzabstände (K-Faktor 22) der Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH liegt, die nach der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in Verbindung mit Ziff. 2.2.2 des Anhangs zur 2. SprengV einzuhalten sind. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB sind bauliche und sonstige Nutzungen auf dem als GI 2e festgesetzten Baugebiet, die nicht im Zusammenhang mit Betrieben der Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH stehen, erst dann zulässig, wenn die Schutzabstände nach Antragstellung durch rechtskräftigen Bescheid der zuständigen Behörde entfallen sind.

Da nach dem Bau- und Planungsrecht zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Genehmigungsbescheides Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen nicht erstellt werden dürfen, handelt es sich bei dem GI 2e-Gebiet nicht um einen maßgeblichen Immissionsort nach A 1.3 b) des Anhangs der TA Lärm.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Entfall der Schutzabstände (K-Faktor 22) der Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH und der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen die immissionsschutzrechtlichen Regeln einzuhalten sind.

Ein Betrieb der Anlage zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (Nachtbetrieb) findet nicht statt.

Das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm wird eingehalten.

Zur Minimierung der Lärmimmissionen wurde in Nebenbestimmung 17 festgeschrieben, dass die Tore der Metallhalle grundsätzlich geschlossen zu halten sind. Aus diesem Grunde ist das Öffnen der Tore, zum Beispiel für Ein-/ Ausfahrtvorgänge, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Aus der Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.4 Erschütterungen

Das Vorhaben enthält keine schwingungserzeugenden Anlagenteile. Mit Erschütterungen ist während des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht zu rechnen.

3.1.5 Staubimmissionen

Zur Beurteilung der durch den geplanten Anlagenbetrieb hervorgerufenen Staubemissionen und Staubimmissionen wurde den Genehmigungsunterlagen eine Staubimmissionsprognose, Stand 16. Dezember 2016- Projektnummer 16 0883 P - der Firma ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. beigefügt

In der Staubimmissionsprognose werden die staubtechnischen Auswirkungen, die durch den gesamten Betrieb der Abfallbehandlungsanlage mit den beantragten Änderungen entstehen, dargestellt. Die Berechnungen haben zum Ergebnis, dass bei ordnungsgemäßem Regelbetrieb und unter Einhaltung der angesetzten maximalen Leistungs- und Produktionsdaten die nach den Kriterien der TA-Luft für den jeweiligen Gebietscharakter vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten sicher eingehalten werden.

Durch die in den Nebenbestimmungen 17-19 festgeschriebenen Maßnahmen soll eine relevante Staubbildung vermieden werden.

Damit ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geplanten Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden.

Es bestehen somit aus der Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.6 Geruchsmissionen

Der überwiegende Teil der Abfälle ist mineralisch und nicht geruchsintensiv. Sollten geruchsintensive Abfallchargen angenommen werden, sind diese so zu lagern und umzuschlagen, dass Belastungen durch Geruchsemissionen minimiert werden. Dies wurde in Nebenbestimmung 20 festgeschrieben.

Bei den in Nebenbestimmung 21 aufgelisteten Abfallschlüsseln handelt es sich um Abfälle, die intensive Gerüche hervorrufen können. Um Geruchsemissionen zu vermeiden,

wurde festgeschrieben, dass diese Abfälle in luftdicht abgedeckten Containern zu lagern und für den Transport bereit zu stellen sind.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist somit nicht zu besorgen. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungs- und Baurecht

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB mit dem Gebietscharakter „GI-Industriegebiet“ zu beurteilen. Der Standort befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. T 175, Blatt 4a, 2. Änderung und Erweiterung vom 22.12.2018 der Stadt Troisdorf und ist von seiner Art dort zulässig.

Für die Überschreitung von Baugrenzen wurde vom Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf unter dem Aktenzeichen 925/18 mit gesondertem Bescheid Befreiung erteilt.

Die Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsfläche von 1.800 m² gemäß Tabelle 2 der Industriebaurichtlinie um 16 m² wurde vom Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf gestattet.

Beim Bauordnungsamt wurden Abstandsflächenbaulasten unter den Nummern 3574 (Aktenzeichen: 1118/18), 3575 (Aktenzeichen: 1119/18), 3576 (Aktenzeichen: 1121/18) und 3577 (Aktenzeichen: 1461/18) eingetragen.

Es wurden keine Ausnahmen zugelassen.

Aus planungs- und baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird und die aufgenommenen Nebenbestimmungen 11-12 eingehalten werden.

3.2.2 Brandschutz

Seitens der Brandschutzdienststelle des Amtes für Feuerschutz und Rettungsdienst Troisdorf gibt es keine Bedenken gegen das geplante immissionsschutzrechtliche Vorhaben.

ben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird und die aufgenommene Nebenbestimmung 14 der Brandschutzdienststelle eingehalten wird.

3.2.3 Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

In der Anlage wird mit festen Gemischen umgegangen, welche gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV als allgemein wassergefährdend zu bewerten sind.

Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV ist keine Rückhaltung erforderlich, da die Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der allgemein wassergefährdenden Abfälle witterungsgeschützt erfolgen, so dass ein Zutritt von Niederschlagswasser oder Verwehungen ausgeschlossen werden können. Die Bodenflächen genügen den betriebstechnischen Anforderungen.

Bei den allgemein wassergefährdenden Abfällen, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser nicht verhindert werden kann, kann gemäß § 26 Abs. 2 AwSV auf die Rückhaltung verzichtet werden, da die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt, mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern verhindert wird und die Flächen so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt wird.

Eine Eignungsfeststellung ist für die BE 100 (Eingangsbereich, Annahmekontrolle und Dokumentation), die BE 200 (Behandlung von Abfällen) und die BE 300 (Lagerung von Abfällen) gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 AwSV nicht erforderlich, da eine Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nicht vorliegt.

Eine Eignungsfeststellung ist für die BE 400 (Betriebstankstelle, Waschplatz) nicht erforderlich, da diese nicht wesentlich geändert wird.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit keine Bedenken.

3.2.4 Entwässerung

Die geplante Entwässerung des 2. Bauabschnittes erfolgt wie im 1. Bauabschnittes im Trennsystem. Es werden ein Regenwasserkanal und ein Schmutzwasserkanal errichtet und an das bereits vorhandene Entwässerungssystem des 1. Bauabschnittes angeschlossen.

Die Entwässerung der Niederschlagswässer der Rangier- und Verkehrsflächen erfolgt in den Regenwasserkanal. Die Entwässerung der Behandlungs- und Lagerflächen im Außenbereich sowie die Entwässerung der Metallbox erfolgt in den Schmutzwasserkanal.

Die Beseitigung von Niederschlagswasser unterliegt den Anforderungen des Erlasses des MUNLV vom 26.5.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“. Danach wäre das Niederschlagswasser der Rangierfläche der Kategorie III, stark belastet und grundsätzlich behandlungsbedürftig, zuzuordnen und in diesem Fall der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Die Beseitigung dieses Niederschlagswassers ohne Behandlung über die öffentliche Regenwasserkanalisation ist daher nur möglich, wenn keine Abfallbehandlung und -lagerung auf dieser Fläche stattfindet. Dies wurde in Nebenbestimmung 26 festgeschrieben. Um eine Verschmutzung der Rangier- und Verkehrsflächen ausschließen zu können, wurde in Nebenbestimmung 27 festgeschrieben, dass Fahrzeugbewegungen mit den Arbeitsmaschinen (bspw. Radlader, Bagger) bei den Verlade- und Beschickungsvorgängen nicht auf diesen Flächen stattfinden dürfen.

Der Ablauf der Abscheideranlage im 1. Bauabschnitt bleibt an der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation. Dies wurde in Nebenbestimmung 28 festgeschrieben.

Der Abwasserbetrieb Troisdorf hat die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation des 1. und 2. Bauabschnittes auf max. 7,4 l/s begrenzt. Dadurch ergibt sich ein erforderliches Rückhaltevolumen von ca. 58 m³. Das bisher geplante und eingebaute Speichervolumen durch einen Staukanal der Nennweite DN 1300 mit einer Länge von 37 m beträgt ca. 49 m³. Das bisherige Rückhaltevolumen des Staukanals wurde als nicht ausreichend eingestuft. Um eine Überlastung des Schmutzwassernetzes zu verhindern, ist ein Staukanal mit einer Nennweite DN 700 auf einer Länge von 30 m und einem Volumen von ca. 11 m³ geplant. Das erforderliche Rückhaltevolumen (ca. 58 m³) wird mit ca. 60 m³ eingehalten.

Antrag auf Indirekteinleitung (2. Bauabschnitt)

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in der Abwasserverordnung für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Die Abwasserverordnung bestimmt die Anforderungen, die

bei der Erteilung einer Genehmigung aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens einzuhalten sind (§ 1 AbwV).

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG darf eine Indirekteinleitergenehmigung nur dann erteilt werden, wenn die maßgeblichen Anforderungen der jeweiligen Anhänge der Abwasserverordnung eingehalten werden.

Das bei der Behandlung von Abfällen (Herkunftsbereich 2) anfallende Niederschlagswasser aus dem Außenbereich des 2. Bauabschnittes (Mineralstoffbereich und Holzaufbereitung) unterliegt den Anforderungen des Anhangs 27 „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung“ der AbwV, die auch an das betriebsspezifisch verunreinigte Niederschlagswasser zu stellen sind. Der Anhang 27 der AbwV gilt für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, das einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen ist.

Bei einer Fläche von 1.451 m² und einer Regenspende von 191,8 l/(s*ha) werden ca. 27,83 l/s an Niederschlagswasser aus dem 2. Bauabschnitt an den Schmutzwasserkanal angeschlossen. Diese sind durch die Staukanäle auf anteilig 3,8 l/s und ca. 3,4 m³/h zu drosseln. Dies wurde in Nebenbestimmung 30 festgeschrieben.

Die Drosselungsmenge von 3,8 l/s ergibt sich wie folgt:

Fläche gesamt: 2.761 m² mit einer Drosselungsmenge von 7, 4 l/s

Fläche 2. Bauabschnitt: 1.451 m² mit einer Drosselungsmenge von 3,8 l/s

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 58 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 13 WHG. Danach kann die Genehmigung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die mit diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Einleitung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind auch, soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

Die Nebenbestimmung 38 stellt sicher, dass alle Vorgänge, die negative Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers und somit die spätere Abwasserbehandlung haben können, unverzüglich den zuständigen Behörden und Stellen gemeldet werden. So wird garantiert, dass alle zum Schutz der Kläranlage und der Gewässer notwendigen

Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass das Ausmaß der Beeinträchtigungen möglichst gering bleibt.

Die erteilte wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung ist, wie in Nebenbestimmung 29 festgesetzt, auf 20 Jahre befristet. Die Befristung stützt sich auf § 58 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 WHG, wonach die Genehmigung unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen erfolgen kann. Auch die Befristung stellt eine zulässige Nebenbestimmung dar. Sie ist unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten gemäß § 6 WHG erforderlich, da spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums neu geprüft werden sollte, ob und gegebenenfalls unter welchen Benutzungsbedingungen eine Einleitung weiter zugelassen werden kann und soll.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die aufgenommenen Nebenbestimmungen 26 - 40 beachtet werden.

3.2.5 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Die Betriebsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung und gehört nicht zum derzeit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz

Nach der Altlasten-Hinweisflächenkarte des Rhein-Sieg-Kreises liegt der Standort der Anlage im Bereich der erfassten Altlastverdachtsflächen 51083008-02 und 5108/008-18. Zum Teil findet eine Flächenversiegelung statt. Das Anlagengrundstück liegt im beplanten Bereich. Insofern sind keine Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen relevant gefährlicher Stoffe ist nicht Antragsgegenstand, weshalb eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV nicht erforderlich war.

Unter Nebenbestimmung 10 wurden gemäß § 21 Abs. 2a Ziffer 3a der 9. BImSchV Anforderungen an die Wartung festgelegt.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.7 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Als Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) ist für die Anlage gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist, die in der Entsorgungsanlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

In der Anlage wird mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen. Das Erstellen eines AZB ist daher erforderlich.

Die Antragstellerin hat das Konzept eines Ausgangszustandsberichtes vorgelegt. Die Prüfung ergab die grundsätzliche Eignung des Konzepts, es ist jedoch ein endgültiger Bericht vorzulegen. Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. In der Nebenbestimmung 3 wurde festgeschrieben, dass die Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn dem Ausgangszustandsbericht zugestimmt wurde.

3.2.8 Natur- und Landschaftsschutz

Vor dem Hintergrund der nachgewiesenen Kontrollen und Reparaturen des Zaunes entlang des Betriebsgeländes und damit auch entlang des geplanten 2. Bauabschnittes werden aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Nebenbestimmungen 41-43 zum Schutz der Zauneidechse eingehalten werden.

Es wird empfohlen, eine Langzeitlösung für das Verhindern des Zutritts der Zauneidechsen, als eine streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-RL, auf das Betriebsgelände zu etablieren. Nur so ist es möglich, das zukünftige Einwandern der Tiere vom Rand der Wahner Heide auf das Betriebsgelände effektiv zu vermeiden und damit gleichzeitig auch ggf. mögliche Tötungstatbestände i.R. der allgemeinen Betriebsabläufe von vorn herein an diesem Standort effektiv zu unterbinden. Dies wurde als Hinweis 13 im Genehmigungsbescheid übernommen.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

3.2.9 Gesundheitsschutz

Aus gesundheitlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.10 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.2.11 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Anlage, wenn die anfallenden Abfälle wie im Antrag beschrieben entsprechend den Anforderungen des KrWG und der GewAbfV entsorgt werden.

3.2.12 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin zur Einhaltung der betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erklärt, dass sie bei Stilllegung der Anlage die anlagentechnischen Einrichtungen und Gerätschaften zurückbauen wird.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.2.13 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG, den so genannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts ist bei Abfällen, die auf dem Grundstück liegen, grundsätzlich gegeben, wenn diese keinen positiven Marktwert haben. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des maximal zulässigen Umfangs an gelagerten Abfällen abdecken. Bei der Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind marktübliche Preise zu Grunde zu legen. Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten sind bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen. Soweit in einer Lagereinheit unterschiedliche Abfallarten ohne weitergehende Mengeneinschränkungen (Kontingentierung) genehmigt sind, werden die Entsorgungskosten für die teuerste Abfallart angesetzt, multipliziert mit der insgesamt genehmigten Lagermenge für diese Lagereinheit.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich wie folgt:

(1) Entsorgungskosten:

Nr.	Abfallstoff	Max. Lagermenge in t	Entsorgungskosten in €/t	Entsorgungskosten gesamt in €
1	Holz	500	51	25.500
2	Mischfraktion Kunststoff	100	20	2.000
3	Mineralien	600	41	24.600
4	Mischfraktion	200	108	21.600
5	Textilien	100	108	10.800
6	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	25	95	2.375
7	Anderes Dämmmaterial	25	360	9.000
8	Asbesthaltige Abfälle	25	95	2.375
9	Sonstig Bau und Abbruchabfälle	25	250	6.250
Gesamtsumme				104.500

(2) Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

5 % der Entsorgungssumme (104.500 € + 5 %) 109.725,00 €

(3) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (109.725 € + 19 %) rd. 131.000,00 €

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig

der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten. Hiernach ergibt sich einschließlich Mehrwertsteuer eine Sicherheitsleistung in Höhe von rund 131.000,00 €. Dieser Betrag ist wie unter der Bedingung Nr. 1 geregelt zu erbringen. Die bereits vorliegende Bankbürgschaft in Höhe von 55.000 € wird nach Vorlage der oben geforderten Sicherheitsleistung zurückgegeben.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 06.05.2019 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 08.05.2019 Stellung genommen. Es wurden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche geäußert.

VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim **Oberverwaltungsgericht Münster**, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Kaufmann)

Anlagen

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 Abfallpositivkatalog

Anlage 3 Baustellenschild

Anlage 4 Merkblatt Hinweise zur Baugenehmigung

Anlage 5 Merkblätter „Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung“ und „Abfallentsorgung bei Baumaßnahmen“

Anlage 6 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

	Inhaltsverzeichnis
1.	Allgemein
1.1.	Antragsteller, Entwurfsverfasser, Genehmigungsmanagement
1.2.	Antrag nach §§ 4 und 16 BImSchG, Formular 1 (Blatt 1 bis 2)
1.3.	Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG
1.4.	Antrag gemäß § 8a BImSchG
1.5.	Kurzbeschreibung
2.	Bauvorlagen
2.1.	Bauantrag – Formular
2.2.	Baubeschreibung-Formular
2.3.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
2.4.	Amtlicher Lageplan 1:500
2.5.	Lageplan 1:250, Übersichtsplan
2.6.	Technikraum, Grundriss, Ansicht, 1:100
2.7.	Statische Berechnungen für die Lagerboxen
2.8.	Brandschutzkonzept
3.	Beantragte Änderungen
3.1.	BE 100 Eingangsbereich/Annahmekontrolle
3.2.	BE 200, Behandlung und Lagerung von Abfällen
3.3.	Art und Menge der In- und Outputströme
3.4.	Betriebszeiten
3.5.	Fahrzeugaufkommen und Aggregate
3.6.	Darstellung der Werkstoffe und Aggregate
3.7.	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
4.	Schutzmaßnahmen
4.1.	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
4.2.	Maßnahmen zur Anlagensicherheit
4.3.	Angaben zur Störfallverordnung
4.4.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
4.5.	Maßnahmen zur Abwasservermeidung
4.6.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung
4.7.	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Emissionen/ Immissionen
4.8.	Immissionsprognosen

4.9.	Ausgangszustandsbericht
4.10.	Bodensituation vor Errichtung der Anlage
4.11.	Natur und Landschaftsschutz
5.	Formulare
5.1.	Betriebseinheiten (Formular 2/F 2)
5.2.	Technische Daten-Einsatzseite/Produktseite (F 3 Blatt 1-2)
5.3.	Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
5.4.	Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
5.5.	Verwertung / Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
5.6.	Quellenverzeichnis Luft (F 5)
5.7.	Abgasreinigung /Behandlung (F 6 Blatt 2)
5.8.	Niederschlagsentwässerung
5.9.	Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
5.10.	Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
5.11.	Abfüllen / Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.3)
5.12.	Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (F 8.4)
5.13.	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5)
6.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
7.	Sonstige Unterlagen
7.1.	Lagerflächen, Lagermengen
8.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
Anlagen	
Anlage 1	Detaillierte Störfallbetrachtung
Anlage 2	Konzept zu Erstellung des Ausgangszustandsberichts
Anlage 3	Berechnung der Löschwasserrückhaltung
Anlage 4	Antrag nach §58 Abs. 1 WHG
Anlage 5	Antrag aus Anschlusszustimmung

Anlage 2: Abfallpositivkatalog

AVV-ASN	AVV-Abfallbezeichnung	neu
02 01 04	Kunststoffabfälle	
10 11 03	Glasfaserabfall	
12 01 05	Kunststoffspäne und Drehspäne	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Glas	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	Gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
16 01 03	Altreifen	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 20	Glas	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	
16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	NI-Cd-Batterien	x
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	

AVV-ASN	AVV-Abfallbezeichnung	neu
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	x
19 09 99	Abfälle a. n. g.	x
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x
19 12 05	Glas	x
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x
19 12 08	Textilien	x
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 10	Bekleidung	x
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x
20 01 40	Metalle	x
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	x

AVV-ASN	AVV-Abfallbezeichnung	neu
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (nicht aus Haushaltungen)	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	x